Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der
Peppermint Holding GmbH
Kurfürstendamm 194, D-10707 Berlin

(Februar 2026)

I. Geltung dieser Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und für alle aus einem Schuldverhältnis mit dem Kunden resultierenden Pflichten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit uns ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit der Erteilung des Auftrages erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
3. Sämtliche rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (d.h. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Von dieser Regelung bleiben die gesetzlichen Formvorschriften unberührt.
4. Hinweise auf die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine entsprechende Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss / Änderungen des Vertrages

1. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung beginnen. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Im Einzelfall getroffene abweichende, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt etwaiger individueller Vereinbarungen (Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien) ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

III. Vertragsdurchführung / Mengentoleranzen

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Liefer- oder Leistungsgegenstand nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften, technischen Daten etc. aufzuweisen; diese stellen nur dann Garantieübernahmen dar, wenn wir ausdrücklich erklären, verschuldensunabhängig hierfür einstehen zu wollen oder wenn sie von uns ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird eine Mengentoleranz auf die vereinbarte Liefermenge von +/- 5 % vereinbart. Im Falle der Minderlieferung innerhalb der vereinbarten Mengentoleranz hat der Kunde keinen Anspruch auf Lieferung der Mindermenge. Für die nicht gelieferte Mindermenge entfällt unser Kaufpreisanspruch. Der Kaufpreisanspruch für die Lieferung vermindert sich um den Prozentsatz der Minderlieferung. Im Falle der Mehrlieferung innerhalb der vereinbarten Mengentoleranz ist der Kunde nicht berechtigt, die Mehrlieferung zurückzuweisen. Der Kaufpreisanspruch für die Lieferung erhöht sich um den Prozentsatz der Mehrlieferung.
3. Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.
4. Ungeachtet unserer fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen sind wir uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten.
5. Sofern wir für den Kunden Lohnaufträge bzw. Textilveredlungsaufträge durchführen, ist der Kunde verpflichtet das Rohmaterial bzw. die Fremdware auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

IV. Nutzungsrechte

1. Bei der Lieferung von im Rahmen eines Kundenauftrages erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise hinsichtlich Form, Design und Farbe) räumen wir - soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - dem Kunden ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung. Soweit die Ergebnisse nicht von uns erarbeitet wurden, vermitteln wir regelmäßig lediglich einen Vertrag mit dem Fremdanbieter. Der Kunde erkennt deshalb die mitgelieferten Nutzungsbedingungen des Fremdherstellers an, auf die wir ausdrücklich hinweisen; diese sind für den Umfang der Rechteeinräumung durch den Fremdanbieter maßgeblich.
2. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Kunden ist es uns in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.

V. Fristen und Termine

1. Eine Terminplanung dient grundsätzlich als Orientierung. Termine haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine individuell vereinbart werden oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben werden. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Kunden verlängern die Lieferungszeiten angemessen.
2. Wird die von uns geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und durch nicht von uns zu vertretende Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten im Falle eines kongruenten Deckungsgeschäfts oder andere Fälle in denen weder uns noch unseren Lieferanten ein Verschulden trifft), so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sofern die Umstände unsere Lieferung wesentlich erschweren und oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen und eine etwaige neue Lieferfrist unverzüglich informiert werden. Im Falle unseres Rücktrittes werden wir die Gegenleistung des Kunden zudem zurückerstatten.
3. Geraten wir in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht, gleich aus welchen Gründen, unmöglich, so haften wir vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen der Ziffer IX. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unsere gesetzlichen Rechte bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben ebenfalls unberührt.

VI. Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Soweit nichts anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk in Berlin (EXW Berlin), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist. Soweit nichts anders vereinbart, trägt der Kunde die Versandkosten.
2. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Eine Zumutbarkeit liegt dann vor, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht (es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Mehraufwendungen bereit). Im Fall von Teillieferungen sind wir zur Stellung damit korrespondierender Teilrechnungen berechtigt.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden über. Versenden wir den Liefergegenstand auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Versendungskauf), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versendungskosten oder andere zusätzliche

Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

VII. Preise und Zahlungen

1. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer - soweit diese anfällt - zugerechnet wird.
2. Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von 15 Werktagen nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstandes zu zahlen. Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Etwaige Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen. Scheckzahlungen erkennen wir erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Wir behalten uns das Recht vor, angemessene Abschlagszahlungen und Vorschüsse zu verlangen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
4. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche gegenüber dem Kunden aus dem konkreten Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Ein Umstand im vorstehenden Sinne ist z.B. Kündigung/Wegfall einer bestehenden Warenkreditversicherung.
5. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, sofern wir dem Kunden keinen höheren Verzugsschaden nachweisen.

VIII. Mängelansprüche

1. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so steht das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) in jedem Fall uns zu. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; die angemessene Frist beginnt frühestens mit dem Rückempfang der Ware. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser den Liefergegenstand auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne Weiteres auffallen, untersucht hat. Offensichtliche Mängel sowie ohne Weiteres erkennbare Beschädigungen sind uns gegenüber innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche erst später offensichtlich werden, müssen uns gegenüber innerhalb einer Woche nach dem Erkennen durch den Kunden schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Kunden gilt der Liefergegenstand in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
3. Mängelansprüche müssen vom Kunden schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel, der konkreten Lieferung (Lieferschein, Produktionslos oder Rechnung) und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn sich ein vom Kunden behaupteter Fehler nicht reproduzieren lässt. Hat der Kunde Eingriffe in den Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Kunden nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.
4. Ergibt sich, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so sind wir berechtigt, für unsere Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche zu. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer IX. dieser Bedingungen.
6. Grundlage für die Mängelansprüche ist insbesondere die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung der Beschaffenheit gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden sind.

IX. Sonstige Haftung und Rücktritt

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Wir haften auf Schadenersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen:
Dem Grunde nach haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur
- für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln und
- für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, die Freiheit von Rechtsmängeln und solchen Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs- Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsmäßige Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben und des Eigentums des Kunden bezwecken.
Soweit wir in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften, ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit wir in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften, gilt jedoch in jedem Fall: für Vermögensschäden pro Schadensfall eine Begrenzung auf maximal € 100.000; bei Sachschäden gilt in Fällen einfacher Fahrlässigkeit pro Schadensfall eine Begrenzung von € 200.000. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Haftungsregelungen ausdrücklich unberührt. Die vorstehenden Vorschriften finden ebenfalls keine Anwendung, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
3. Soweit gemäß vorstehender Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung unserer Organe, Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Das Recht des Kunden, sich wegen einer von uns nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr 2; 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. sowie die gesetzlichen Sondervorschriften zur Verjährung (§§ 444, 445a, 478 Abs. 2, 639 BGB).
2. Die vorstehende Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Sache beruhen. .Schadensersatzansprüche des Kunden gem. IX Nr. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren abweichend nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückzuverlangen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Kunde, sofern dieser Unternehmer ist, verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns für den Liefergegenstand vereinbarten Preises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an dem Liefergegen-stand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Liefergegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegen-ständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

XII. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XIII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns erhaltenen Informationen, welche erkennbar vertraulich zu behandeln sind, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art wie Angebote, Berechnungen und Messergebnisse, auch über das Vertragsende hinaus, nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu nutzen und nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die für die Vertragsdurchführung einen Zugriff benötigen, ohne unsere vorherige Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor unbefugtem Zugriff, Weitergabe oder Veröffentlichung mit den jeweils nach aktuellem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
2. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für solche Informationen, die dem Kunden bereits vor unserer Mitteilung bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder ohne Verstoß gegen die vorstehenden Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt waren oder werden.
3. Der Kunde wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Vertragsdurchführung hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehenden Geheimhaltungspflichten wahren.
4. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, schaffen wir hierfür die notwendige Rechtsgrundlage und schließen erforderlichenfalls Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gemäß Artikel 28 DS-GVO ab.

XIV. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere Epidemien und Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen und kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen (jeweils auch bei Vorlieferanten und Unterauftragnehmern), die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung erfolgt jedoch nicht. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber einem Kaufmann im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Berlin. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 25 EuGVVO). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVVO zuständig ist.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen treten die gesetzlichen Regelungen.